

Satzung

zur Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen aller Geschlechter.

§ 1

Grundsatz

- (1) Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Bischofswerda und ihrer Bürger wird die Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda verliehen. Die Ehrenplakette wird an Persönlichkeiten oder Personengruppen überreicht, die hauptsächlich ehrenamtlich und insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder ökologischen Bereich dem Wohle der Bürger und der Stadt Bischofswerda dienen oder gedient haben.
- (2) Pro Jahr werden maximal sieben Personen oder Personengruppen geehrt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrenplakette besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2

Gestaltung der Ehrenplakette

Die Ehrenplakette besteht aus Meißner Porzellan und hat einen Durchmesser von 110 Millimetern. Die Vorderseite zeigt erhaben das Rathaus und den Schriftzug „★ BISCHOFSWERDA ★ SEIT 1227“. Auf der Rückseite ist das Bischofswerdaer Stadtwappen mit dem Schriftzug „EHRENPLAKETTE DER STADT • BISCHOFSWERDA •“ erhaben eingearbeitet. Die Ehrenplakette wird in einem blauen, mit gelbem Tuch ausgelegten Etui übergeben.

§ 3

Überreichung der Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird vom Oberbürgermeister, einem Stellvertreter oder Beauftragten überreicht. Die Übergabe der Ehrenplakette erfolgt in einem würdigen Rahmen.
- (2) Mit der Aushändigung erhält die ausgezeichnete Person eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda unterzeichnete Urkunde.
- (3) Wird einer Personengruppe die Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda verliehen, so erhält jedes Gruppenmitglied eine Urkunde, die Plakette wird nur einer Person stellvertretend für alle überreicht.

§ 4

Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Einwohner der Stadt Bischofswerda.
- (2) Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung jeweils bis zum 31.03. des Jahres bei der Stadt Bischofswerda einzureichen.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt in der übernächsten regelmäßigen Sitzung des Stadtrates nach der Einreichungsfrist.
- (2) Der Oberbürgermeister bestellt zwei Bedienstete der Stadt als Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Stadtrat bestimmt die auszuzeichnenden Personen durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind hinter jedem Vorschlag Felder mit Ja und Nein vorzusehen.
- (4) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Übersteigt die Anzahl der gewählten Personen oder Personengruppen die Anzahl aus § 1 Absatz 2, so sind die Personen oder Personengruppen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis mündlich in der Stadtratssitzung bekannt und fertigt über die Wahl eine Niederschrift, die dem Stadtratsprotokoll als Anlage hinzugefügt wird.

§ 6

Aberkennung der Auszeichnung

Die Ehrung ist nachträglich abzuerkennen, wenn zwingende Gründe eintreten oder bekannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat. Das Wahlverfahren nach § 5 Absatz 2 ist analog anzuwenden. Für die Aberkennung der Ehrung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich. Die Ehrenplakette und die Urkunde sind zurückzugeben. Im Falle der Aberkennung der Auszeichnung für eine Personengruppe sind, sofern die Aberkennung nicht nur einzelne Gruppenmitglieder betrifft, alle Urkunden zurückzugeben.

§ 7

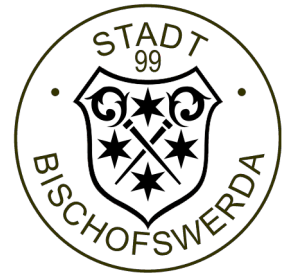
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.06.2023

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister